

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Memmingen vom 31. Mai 2021
Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)
und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV);
Bekanntmachung der Unterschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 165 für Lockerungen in den
Bereichen Schule, Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige sowie
Hundeschulen**

Die Stadt Memmingen macht gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV folgendes amtlich bekannt:

1. Der nach § 28a Abs. 3 Satz der 12. IfSG bestimmte Inzidenzwert an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) betrug in den letzten Tagen:

26.05.2021	Tag 1	161,00
27.05.2021	Tag 2	140,60
28.05.2021	Tag 3	151,90
29.05.2021	Tag 4	117,90
30.05.2021	Tag 5	97,50

Quelle: jeweiliger Tagesaktueller Abruf der 7-Tage-Inzidenz der Stadt Memmingen vom Robert-Koch-Institut – RKI, <http://corona.rki.de>

Damit ist in der Stadt Memmingen der maßgebliche Inzidenzwert von 165 an fünf aufeinander folgenden Tagen unterschritten.

2. Aufgrund dieser Unterschreitung gelten in der Stadt Memmingen ab dem **01. Juni 2021** diejenigen Regelungen der 12. BayIfSMV, die an die Voraussetzung geknüpft sind, dass die 7-Tage-Inzidenz **zwischen 100 und 165** liegt.
3. Diese amtliche Bekanntmachung gilt bis zum Erlass einer abweichenden Bekanntmachung nach § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV.

Hinweise:

Insbesondere weist die Stadt Memmingen auf folgende Regelungen hin (Näheres regeln die jeweiligen Vorschriften der 12. BayIfSMV):

Schulen, § 18 der 12. BayIfSMV

- In der Jahrgangsstufe 4 der Grundschulstufe, der Jahrgangsstufe 11 der Gymnasien und der Fachoberschulen sowie in sonstigen Abschlussklassen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- In den Jahrgangsstufen 1 bis 3 der Grundschulstufe und den Jahrgangsstufen 5 und 6 der Förderschulen findet Präsenzunterricht, soweit dabei der Mindestabstand von 1,5 m durchgehend und zuverlässig eingehalten werden kann, oder Wechselunterricht statt.
- Im Übrigen findet Distanzunterricht statt.

Tagesbetreuungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, § 19 der 12. BayIfSMV

- Zulässig ist ausschließlich die Betreuung von Vorschulkindern sowie die Betreuung von Schülerinnen und Schülern.
- Im Übrigen ist nur die Notbetreuung zulässig.

Außerschulische Bildung, Musikschulen, Fahrschulen, § 20 der 12. BayIfSMV:

Präsenzunterricht an Hundeschulen ist unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 1 Satz 1 bis 4 der 12. BayIfSMV zugelassen.

Stadt Memmingen
Ordnungsamt